



Schutzkonzept Sportanlagen

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in der Turnhalle der Gemeinde Schneisingen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Ab 12 Jahren gilt für öffentlich zugängliche Innenräume und Einrichtungen bis zum Beginn und Ende einer sportlichen Tätigkeit eine Maskentragpflicht.
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen **vor ihrem 16. Geburtstag** gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für Sporttrainings in Gruppen mit Personen **ab 16 Jahren** gilt:
 - Maximale Gruppengrösse von 15 Personen bei sportlichen Aktivitäten, sowohl drinnen wie im Freien.
 - In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht, wie z.B. beim Tennis.
 - Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird (bspw. Joggen, etc.)
 - Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.
- Symptomfrei ins Training / Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Bestimmung Corona Beauftragte/r des Vereins

2. Ohne Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Alle Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbands sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

3. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde als Betreiberin der Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Turnhalle Aemmert
- Trockenplatz
- Spielwiese
- Beachvolleyballfeld
- Aemmertsaal
- Toiletten (in der Mehrzweckhalle)
- Garderoben (falls wirklich erforderlich)

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Duschen

5. Benützungszeiten

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen. Das Beachvolleyballfeld darf zusätzlich am Samstag und Sonntag von 8 bis 17 Uhr genutzt werden. Die Ruhezeiten sind zu beachten. Ortsansässige Vereine haben Vorrang.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

6. Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Nutzenden nach dem Training zu desinfizieren.
- Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hausdienst täglich gereinigt.

Schneisingen, 29. Oktober 2020

PANDEMIETEAM